

gedenkt, hat gewiß Jeden, der zu seinem Kreise gehörte, mit dem wärmsten Dank erfüllt! und in der vollsten Ueberzeugung, dem Freunde, der so herzlich von uns geschieden, die Gefühle, welche unserer Brust entströmen, ausdrücken zu dürfen, nehme ich Veranlassung, im Geiste sämmtlicher verehrten HH. Mitglieder des bisherigen Kreises Medebach, nunmehr Felsberg, dem Hrn. Dr. Müller, der sich mit so vieler Umsicht und Thätigkeit der guten Sache zur Förderung der Wissenschaft angenommen und noch ferner annimmt, der in wahrhafter Verehrung bei seinen Freunden lebt, unsern verbindlichsten Dank in weiter Ferne nachzurufen! Den Kranz, welchen derselbe mit Sorgfalt für uns geflochten hat, wird mein Bemühen sein, mit gütiger Beihilfe der von mir hochverehrten Herren Vereinsmitglieder hiesigen Kreises, unter welchen ich das Glück habe, schon früher mehre meine Freunde nennen zu können, zum Schmuck unsers im Herzen bleibenden Freundes als Denkmal zu bewahren.

Felsberg in Kurhessen, im Januar 1842.

Friedr. Heinr. Blafs,  
Kreisd. des nordd. Apothekervereins.

### Kreis St. Wendel.

In dem Seite 11 gegebenen Verzeichnisse der Mitglieder des Kreises St. Wendel fehlt: Hr. Apotheker Koch in Saarbrück, und statt Krölle muß es Kröll und statt Rentienne muß es Retienne heißen.

## 3) *Medicinalwesen und Medicinalpolizei.*

Zur Reform des Apothekerwesens in Preußen;  
vom  
Regierungs-Medicinalrath Dr. *Leviseur* in Posen.

Die Klagen über die Mängel des Apothekerwesens in Preußen, mannichfach übertrieben und oft einseitig und von beschränktem Standpuncte ausgehend, sind dennoch zum Theil wohl begründet und einer baldigen administrativen Berücksichtigung werth. Die höchste Medicinalbehörde hat bereits auch in diesem Verwaltungszweige den Weg der gründlichen Reform betreten und wird zuversichtlich keinen wahren Mangel außer Acht lassen. Indefs ist es Pflicht eines Jeden, welcher Gelegenheit hat, das innere administrative Leben des Apothekerwesens zu beobachten und dessen schwache Seiten kennen zu lernen, diese ans Licht zu ziehen und nach Kräften zu besprechen.

Mir hat sich in meiner vierundzwanzigjährigen Medicinalbeamten-Praxis kein Mangel entschiedener und der baldigen Abhilfe bedürftiger gezeigt, als die in der veralteten Gesetzgebung wurzelnde Unbildung der Apothekerlehrlinge und Gehülfen.

Aufmerksame und erfahrene Apotheken-Visitatoren werden gewiß die Thatsache als unbestreitbar anerkennen,

- 1) daß die Apothekerlehrlinge selten reif und oft ganz unfähig in die Lehre treten,
- 2) daß der Unterricht derselben von Seiten der Lehrherren häufig vernachlässigt wird, und

3) daß unwissende Lehrlinge, sobald sie nur die gesetzliche Lehrzeit überstanden haben, das Gehülfezeugniß erlangen.

Das von der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oct. 1801 für den anzunehmenden Lehrling vorgeschriebene Alter von wenigstens 14 Jahren ist eine in jeder Hinsicht schädliche Bedingung.

In der Regel erwarten die Angehörigen des künftigen Apothekerlehrlings mit Ungeduld die Erfüllung dieses Alters, um den geistig wie körperlich unreifen Knaben, mit seiner Neigung übereinstimmend oder nicht, in einer Apotheke unterzubringen; daher ist der angehende Lehrling selten älter als 14 Jahr. Dieses Alter aber ist den Anforderungen, welche der Lehrherr an den Apothekerlehrling macht, wenn sie mit denen des Staats sich vereinigen sollen, nicht gewachsen. Der Knabe wird, sobald er angenommen ist, vom frühen Morgen bis zum späten Abend in roh mechanischer Beschäftigung erhalten, als sollte er nicht zu einem wissenschaftlichen Techniker, sondern nur zu einem gewandten Ladendiener, zu einem Krämer herangezogen werden, nicht selten sogar, als sollte der Knabe lediglich vier bis fünf Jahre lang die Dienste eines durch fleißige Uebung immer brauchbarer und dem Lehrherrn nützlicher werdenden Handlangers verrichten. — Wer die Natur dieses Alters kennt und den Einfluß der beginnenden Pubertätsentwicklung in Anschlag bringt, wird sich nicht vorstellen können, daß ein solcher Lehrling die wenige ihm freigelassene Zeit mit Lust und Nutzen auf irgend einige geistige Fortbildung verwenden werde. — Indem ferner das Gesetz dieses Minimum des erforderlichen Alters feststellt, scheint es zugleich die Leichtigkeit zu genehmigen, mit welcher die anzunehmenden Apothekerlehrlinge geprüft zu werden pflegen. Die Prüfung soll dahin gerichtet sein, ob der Anzunehmende *»einen von der Natur nicht vernachlässigten Kopf, eine einigermaßen wissenschaftliche Ausbildung, eine gute sittliche Erziehung und wenigstens so viel von der lateinischen Sprache erlernt hat, daß er leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen kann.«*

Daß die Anforderung einer *»einigermaßen wissenschaftlichen Ausbildung«* an einen vierzehnjährigen Knaben nicht streng gemacht werden kann, leuchtet ein, und daß das Gesetz darin keine Strenge heischt, zeigt das verlangte geringe Maß von Kenntniß der lateinischen Sprache. Daher erfolgt diese Prüfung fast immer mit einer dem Zwecke widersprechenden Indulgenz, und füllen sich die Apotheken mit unfähigen Lehrlingen.

Würde nun das Verhältniß dieser jungen Leute zu ihren Lehrherren wirklich das eines Schülers sein, und die letzteren ihre Lehrerpflichten überall mit Geschick erfüllen, so könnte immer noch eine große Menge Lehrlinge ihre lückenhafte Schulbildung während einer gut benutzten vier- bis fünfjährigen Lehrzeit genügend ergänzen und somit ein sehr brauchbarer Gehülfe stand herangezogen werden. Allein wie dieses Lehrgeschäft nach der oben bereits gemachten Andeutung in der That betrieben wird, kann es nur *»die Zahl schlecht erzogener unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apothekergehülfe«* (§. 15. Tit. 1. der revid. Apothekerordu.) von Jahr zu Jahr vergrößern.

Die revidirte Apothekerordnung vom 11. Oct. 1801 hat sich vergebens bemüht, diesen Uebelständen abzuhelfen; ihre Bestimmungen sind unzureichend. Die lit. b. §. 15. Tit. I. an die Lehrherren gerichtete Erinnerung:

ihre Pflichten gegen die Lehrlinge nicht außer Acht zu lassen, sondern *»selbige, durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht, sowohl im theoretischen als praktischen Theile der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen,«*

hat, bei dem Mangel einer wirksamen Controle, keinen administrativen Nachdruck und thatsächlich keinen Erfolg. Den Kreisphysikern liegt es zwar ob, diesen Unterricht zu beaufsichtigen, und bei Gelegenheit der ordentlichen Apotheken-Visitationen werden auch die Apothekerlehrlinge geprüft. Allein die meisten Apotheken befinden sich nicht an dem Wohnorte des Physikus und werden von diesem, dessen Competenz zur gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes ohnehin noch bestritten werden kann, nur selten und bei sehr flüchtiger Gelegenheit besucht, so daß ihm eine genügende Kenntniß von dem Gange des Unterrichts der Apothekerlehrlinge seines Kreises abgeht, und die ordentlichen Apotheken-Visitationen können, da sie nur alle drei Jahre eintreten, um so weniger die fehlende Controle ersetzen, als bei ihnen die Prüfung der Gehülfen und Lehrlinge nur als Nebensache betrieben werden kann.

Die lit. c. *ibid.* gegebene Bestimmung:

»daß die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen als sie ausgelernete Gehülfen haben,«

erscheint nicht nur nutzlos, sondern sogar entschieden nachtheilig. Der nachlässige Lehrherr wird bei einem Geschäfte, das einen oder mehrere Gehülfen erfordert, nichts desto weniger auch in gleichem Verhältnisse dem Lehrlinge die Handlangerarbeiten: Anfertigung von Zündfläschchen und Pulverkapseln, Abwägen von Normalportionen für den Handverkauf, das Reinigen der Utensilien, kurz alle die rein mechanischen Beschäftigungen der Officin und des Nebengewerbes auferlegen, welche die ganze Tageszeit bis spät Abends absorbiren, während ein Apotheker mit einem kleinen Geschäft wenigstens die Zeit dazu hat, sich den guten Unterricht seines Lehrlings angelegen sein zu lassen. Ueberhaupt ist es nicht gut, daß durch die angeführte gesetzliche Bestimmung die Lehrlinge mehr in die größeren Städte verwiesen werden, wo in der Regel der Lehrherr und die Gehülfen, von tausend äußern Dingen abgezogen, sie um so mehr vernachlässigen und wo die Lehrlinge selbst reiche Gelegenheit zur Unsittlichkeit und zum Mißbrauch ihrer ohnehin so geringen Mußzeit finden. Es ist ein Irrthum, wenn man ein größeres Apothekergeschäft an sich für geeigneter hält für die Ausbildung eines Lehrlings. Das Laboratorium, welches hierbei doch besonders in Betracht kommt, hat in unserer Zeit fast aufgehört, eine *pharmaceutische Werkstätte im alten Sinne* zu sein, da die meisten Präparate wohlfeiler und ohne Zeitverlust aus chemischen Fabriken bezogen werden können, und daher die eigenen

Arbeiten der Apotheker in ihren Laboratorien sich meist auf Wässer, Säfte, Tincturen, Extracte, Species, Pulver, Salben und Pflaster beschränken, bei deren Bereitung der Lehrling wohl nur höchst selten ein aufmerksamer, lernender Zuschauer ist; ja ich habe bei der Visitation einer großstädtischen Apotheke sogar einen Gehülfen von vierjähriger Servirzeit gefunden, der, auf großer Unwissenheit betroffen, zu Protokoll eingestand, noch nie in einem Laboratorium gearbeitet zu haben.

Die Vorschrift lit. c. a. a. O., welche dem »Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apothekergehülfen vorbeugen« soll, entspricht ihrem Zwecke eben so wenig. Der Lehrling soll nämlich nach dieser Bestimmung nicht eher zum Gehülfen vorschreiten, bis er »durch eine von dem Physikus des Orts im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung tüchtig befunden worden.« — »Bei dieser Prüfung,« sagt die revidirte Apothekerordn., »ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmäßigen Arbeiten erworben habe.«

Bringt man hiermit in Verbindung, was §. 18. l. c. von dem Gehülfen gesagt ist, nämlich das er »als solcher in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt, eben die allgemeinen Verpflichtungen übernimmt, unter welchen der Principal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staats autorisirt ist, und das er nicht nur die Recepte selbstständig anfertigen, sondern auch im Laboratorio die Composita und Präparata bereiten soll«, so muß der Physikus jeden die Gehülfsenschaft nachsuchenden Apothekerlehrling zurückweisen, der bei der streng vorzunehmenden Prüfung sich nicht als ein praktisch ganz fertiger Apotheker zeigt. Und dennoch sagt dasselbe Gesetz von dieser Prüfung: sie solle »dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein:« wieder die Hindeutung auf eine das Publikum in der That gefährdende Indulgenz. Denn wirklich nehmen auch die Apothekergehülfen die wichtige Stellung ein, welche ihnen das Gesetz unzweideutig anweist, und sehr oft führt der Principal, ganz disparaten Beschäftigungen lebend, lediglich die merkantilische Aufsicht über seine Anstalt, in welcher ein Gehülfe oder mehre die ganze Verwaltung in Händen haben. — Es ist daher fehlerhaft, bei der Prüfung einer so wichtigen Klasse von Medicinalpersonen im Gesetze selbst eine gewisse Connivenz zu empfehlen, ohne das »billigerweise« zu fordernde Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten scharf zu bezeichnen, so das der Ausfall der Prüfung von einer vagen Ansicht abhängig wird, welche sich in jedem landrätlichen Kreise anders gestalten kann. Entschieden unzuweckmäßig aber muß es erscheinen, über die praktische Tüchtigkeit eines Apothekergehülfen den Physikus bestimmen zu lassen, dessen Urtheil nur in sehr seltenen Ausnahmen für diesen Gegenstand auf wahrer Sachkenntniß beruht. — Wer solche Prüfungen, wie sie bisher abgehalten werden, aus Erfahrung kennt, wird nicht läugnen, das sie leer und nichtig sind und von einsichtigen Apothekern mit Recht verspottet werden.

Es sei mir erlaubt, die Mittel in Vorschlag zu bringen, welche mir geeignet scheinen, den vorstehend angegebenen Uebelständen allmählig abzuhelfen.

### I. Bedingungen für die Annahme eines Lehrlings.

Auf das Alter kommt es dabei nicht an, sondern lediglich darauf, daß der junge Mann eine gute sittliche Erziehung, gesunde Körperbeschaffenheit und besonders auch Integrität des Gesichts-, Geruchs- und Geschmackssinnes, und eine scientifiche Grundlage nachweise, welche für die künftige Ausbildung eines wissenschaftlichen Technikers genügend ist.

Der letztere Nachweis darf sich ferner nicht mehr auf eine vor dem Physikus zu bestehende Prüfung gründen, sondern muß durch ein Zeugniß über die »schulwissenschaftliche Ausbildung« des Aufzunehmenden geführt werden, ohne welches Zeugniß er ja ohnehin künftig zur Prüfung selbst als Apotheker III Klasse nicht zugelassen werden kann (§. 50. b. des Prüfungsreglements vom 1. Dec. 1825) und welches er daher bei seinem Eintritt in die Lehre schon besitzen muß. Ein Schulzeugniß der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder die Prima einer Realschule dürfte wohl genügen.

### II. Unterricht der Lehrlinge.

Der Unterricht der Lehrlinge muß einer gesetzlichen Norm und durch diese einer zuverlässigen Controle unterliegen. Er muß auf einem, von wissenschaftlich hoch stehenden, erfahrenen Apothekern entworfenen, gesetzlich sanctionirten *Lectionspläne* beruhen und nach *halbjährigen, methodisch aufsteigenden Cursum geordnet sein*. Den mit Apotheken-Visitationen von der Regierung beauftragten Medicinalbeamten und Apothekern muß es zur Pflicht gemacht werden, jede Gelegenheit auf ihren Visitationsreisen zu benutzen, um Apothekerlehrlinge selbst in denjenigen Apotheken, deren ordentliche Visitation nicht an der Reihe ist, einer Prüfung zu unterwerfen, diese nach Maßgabe der abgelaufenen Lehrzeit zu beschränken oder auszudehnen und die darüber sprechenden Verhandlungen der Regierung einzusenden, welche, wenn die Veranlassung dazu vorläge, den unwissenden Lehrling, einen Cursus zurück zu versetzen hätte, jedenfalls aber an den betreffenden Lehrherrn das Erforderliche verfügt und unter Umständen ihn des Rechts, einen Lehrling zu halten, verlustig erklärt.

### III. Uebergang des Lehrlings auf die Gehülfsstufe.

Nach Ablauf der gesetzlichen Lehrzeit meldet sich der Lehrling durch *schriftliche* Vermittelung seines Lehrherrn bei dem Physikus des Kreises zur Gehülfsprüfung, und der Physikus bringt diese bei der Departemental-Regierung in Antrag.

Die Regierung beauftragt den Regierungs-Medicinalrath und einen ihr besonderes Vertrauen besitzenden Apotheker mit dieser Prüfung, zu welcher der Lehrling durch Vermittelung seines Lehrherrn vorgeladen wird, und bei welcher gegenwärtig zu sein dem Lehrherrn freisteht. In den meisten Fällen wird der Prüfungsact bei Gelegenheit der ordentlichen Apotheken-Visitation oder einer Durchreise der Visitatoren an dem Wohnorte des Lehrherrn statt finden können. Ueber die Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen, welche von der Commission mittelst gutachtlichen Berichts über den Ausfall derselben an die Regierung gelangt, und diese entscheidet über die Promo-

tion des Lehrlings, indem sie die Gehülfen-Approbation entweder ertheilt, oder verweigert, im letztern Falle unter Angabe der Gründe.

Außer den Stempel- und Canzleigebühren sind für Prüfung und Approbation keine Kosten zulässig. Lehrlinge, welche sich nach Ablauf ihrer Lehrzeit in einem andern Regierungsbezirke prüfen lassen wollen, müssen dazu einen Consens derjenigen Regierung beibringen, in deren Verwaltungsbezirke sie die letzte Hälfte ihrer Lehrzeit unterrichtet worden sind.

Endlich muß auch die Prüfung selbst, nach einer dem Standpuncte eines angehenden Apothekergehülfen ganz entsprechenden Modification, im Sinne der §§. 60 — 62. des gedachten Prüfungs-Reglements gesetzlich normirt werden.

#### *Nachschrift zu vorstehendem Aufsätze.*

Der Gegenstand, welchen der Hr. Regierungs-Medicinalrath Dr. Levisieur in vorstehendem Aufsätze zur Sprache bringt, zieht selbstredend die größste Aufmerksamkeit auf sich. Wie sehr übrigens die Apotheker das völlig Ungereimte in der bisherigen Prüfungsweise zum Gehülfen, wo das Examen bloß durch den Physikus geschieht, längst anerkannt haben, ist bekannt, und in der Generalversammlung unsers Vereins zu Leipzig ist dieser Gegenstand auf das ernstlichste zur Sprache gebracht worden. Die Vorschläge des Hrn. Regierungs-Medicinalraths Levisieur zur Abstellung des besprochenen Uebels sind der Natur der Sache entnommen, und nach den jetzigen Verhältnissen ohne Zweifel zur Annahme geeignet. Bereits im vorigen Jahre habe ich ein entsprechendes Reglement für denselben Gegenstand ausgearbeitet und Hochfürstlicher Regierung zu Detmold vorgelegt, dessen Einführung nun erwartet wird. Es ist mir sehr erfreulich, daß dieses Reglement in den wesentlichen Theilen mit den Vorschlägen des Hrn. Regierungs-Medicinalraths Levisieur übereinstimmt. So wichtig dieser Gegenstand ist, und einer geregelten und den jetzigen Anforderungen und Verhältnissen entsprechende Ordnung bedarf, so ist auf der andern Seite auch nicht zu verkennen, wie es so viele wackere Apotheker giebt, die ihren Lehrlingen allen gebührenden Fleiß widmen und deren Ausbildung ernstlich sich angelegen sein lassen, und daß aus solchen Schulen auch fortwährend tüchtige und ehrenwerthe, ihrem Berufe ganz gewachsene Gehülfen hervorgehen, wie auch solches die Erfahrung vielfach zeigt. An solchen Erfolgen aber ist das bisherige Examen, wo es durch den Physikus allein vorgenommen wird, in der Regel ohne allen Einfluß. Uebrigens wollen wir uns nicht verhehlen, daß dieses nicht die einzige Quelle ist, so mancher Verhältnisse der Pharmacie, die jetzt die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Es giebt noch andere und tiefer liegende Quellen dafür, auf die wir ein andermal zurückkommen werden.

Brandes.

### Warnende Mittheilung;

von

*E. Doepp.*

Wie unerläßlich dem Materialisten die Kenntniß der Waare ist, mit welcher er handelt, und wie sehr Leben und Gesund-

heit des Publikums gefährdet werden, wenn von Unwissenden der Handel mit Arzneiwaaren getrieben wird, davon liefert wiederum folgender Vorfall einen Beweis.

Ein russischer Kaufmann hatte vor einigen Tagen von dem Inhaber einer Kräuterbude ein Tschukin-Divor, eine Parthie Salz, angeblich *Tartarus vitriolatus*, etwa 60 Pfd., für 9 Rubel gekauft. Da der Käufer aber nicht versichert war, ob das gekaufte Salz wirklich schwefelsaures Kali sei, so war er glücklicherweise so vorsichtig, eine Probe davon mir zu zeigen; die Krystalle desselben hatten allerdings dem äußern Ansehen nach Aehnlichkeit mit *Tartarus vitriolatus*, aber bei näherer Untersuchung derselben fand es sich, daß das gekaufte Salz *Brechweinstein* sei!

Welches fürchterliche Unglück hätte hierdurch entstehen können, wenn der Käufer es, ohne vorherige Untersuchung als *Tartarus vitriolatus* wieder verkauft hätte. Wie manche ähnlichen, wenn auch minder gefährlichen Verwechslungen geschehen aus Unwissenheit oder Gewinnsucht in diesen sogenannten Kräuterbuden, in denen aber leider nicht bloß Kräuter, sondern Medicamente aller Art verkauft werden \*).

#### 4) Personalnotizen.

Der Geh. Bergrath v. Dechen ist zum Berghauptmann und Director des Oberbergamts für die niederrheinischen Provinzen in Bonn ernannt worden.

Der Oberbergrath v. Oeyenhausen ist zum Geh. Bergrath und vortragenden Rath im Finanzministerium in Berlin ernannt worden.

Der Hr. Geh. Ober-Medicinalrath Dr. Schönlein in Berlin hat den rothen Adlerorden dritter Klasse erhalten.

Der Hr. Hof- und Medicinalrath Dr. Ebers zu Breslau und der Hr. Medicinalrath und Kreisphysikus Dr. Wetzel zu Glatz haben den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife erhalten.

Hr. Apoth. Beinert zu Charlottenbrunn, Hr. Hofrath Dr. Pulst zu Breslau und Hr. Dr. Stapelroth zu Polnisch Warthenberg haben den rothen Adlerorden vierter Klasse erhalten.

Hr. Prof. Dr. Joh. Müller in Berlin ist zum Geh. Medicinalrath ernannt worden.

Die naturforschende Gesellschaft zu Emden und der botanische Verein für den Mittel- und Nieder-Rhein haben den Medicinalrath Dr. Müller in Emmerich zum Mitgliede erwählt.

\*) Nord. Centralbl. f. Pharm. 1839. 133.